



Mitteilungen der Ingenieurkammer des Saarlandes

1975

30

Jahre

2005



Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/58 53 13, Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Zum Jahreswechsel

**Sehr geehrte Kammermitglieder,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,**

schon wieder geht ein arbeitsreiches Jahr zu Ende; für uns alle verlief dieses Jahr, wie wohl die vorangehenden Jahre all zu schnell. Viele berufspolitischen Termine habe ich wahrgenommen und an zahlreichen Veranstaltungen auch im Jahr 2005 für die Kammer teilgenommen. In vielen Gesprächen mit Politikern und potentiellen Auftraggebern habe ich mich für die Ingenieure im Saarland und in Deutschland stark gemacht und um Verständnis für unsere Belange geworben.



aussetzungen noch nicht umgesetzt werden. Seit Januar beschäftigt sich ein aufgrund Beschluss der Bundesingenieurkammerversammlung vom Okt. 2004 eingesetzter Arbeitskreis „Vergleichbare Anerkennung technischer Qualifikationen in den einzelnen Bundesländern“ mit diesem wichtigen Thema.

Im Südwesten haben die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bereits eine wei-

tergehende Initiative ergriffen und beabsichtigen über den Abschluss von Kooperationsverträgen die gegenseitige Anerkennung von Fachlisten-eintragungen vorzunehmen.

In diesem Jahr haben wir alle noch erforderlichen Satzungen und Ordnungen beschlossen. Insbesondere durch die Verabschiedung der Sachverständigenordnung und der Sachverständigenprüfungsordnung und deren Inkrafttreten ist nun der Weg zur Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gegeben. Dieses stellt eine weitere Stärkung unserer Kammer dar.

Im September diesen Jahres hat die Mitgliederversammlung der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. unsere Kammer aufgrund Beschlusses unserer Mitgliederversammlung aufgenommen.

Die Kammer hat auch in diesem Jahr wieder auf zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen hingewiesen; dieses insbesondere im Hinblick auf die im Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz verankerte Fortbildungsverpflichtung für die Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine anzustrebende gegenseitige Anerkennung der nach Landesbauordnungen Listengeführten durch die Kammern der einzelnen Bundesländer konnte aufgrund unterschiedlicher Aufnahmevor-

herausragend für dieses nun zu Ende gehende Jahr ist aber wohl - wenn auch aus finanziellen Gründen nicht gefeiert -, dass unsere Kammer in diesem Jahr 30 Jahre alt wurde. Es waren dies 30 Jahre harter Arbeit für das Wohl und die Anerkennung der Ingenieure im Saarland und darüber hinaus in der Bundesrepublik Deutschland. Als erste und somit älteste deutsche Ingenieurkammer waren und sind wir - das darf ich wohl feststellen - Vorbild für alle übrigen 15 Ingenieurkammern in Deutschland.

Zum Jahreswechsel möchte ich auf diesem Wege all denen herzlich danken, die bei berufspolitischen Aktivitäten unserer Kammer ihre Unterstützung gaben, sowie für das Wohl der Ingenieure im Saarland tätig waren.

*Ich wünsche allen Kammermitgliedern,
Freunden und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und
für das Neue Jahr
Glück, Gesundheit und Wohlergehen*

Dipl.- Ing. Werner M. Schmehr
Präsident



Vorstände der Kammer seit 1975

1975 - 1982	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Karl Conrath Hans Quirin Hans Karwat Alfred Krenz Edgar Weinmann
1982 - 1985	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Karl Conrath Werner M. Schmehr Wilhelm Jacob Werner Weisang Peter Schweitzer
1985 - 1988	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Karl Conrath Werner M. Schmehr Jörg Mühlhäusler Werner Weisang Peter Schweitzer
1988 - 1990	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Karl Conrath Werner Kohns Jörg Mühlhäusler Werner Weisang Paul-Heinz Wilhelm
1990 - 1991	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Karl Conrath Werner M. Schmehr Jörg Mühlhäusler Werner Weisang Paul-Heinz Wilhelm
1991 - 1997	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Werner M. Schmehr Jörg Mühlhäusler Bernd Wendebaum Werner Weisang Paul-Heinz Wilhelm
1997 - 2000	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Werner M. Schmehr Jörg Mühlhäusler Albert Eich Werner Weisang Karl-Heinz Günther
2000 - jetzt	Präsident: Vizepräsident: Vorstands- mitglieder:	Werner M. Schmehr Karl-Heinz Günther Albert Eich Hans-Gerd Eisenbarth Jörgen Kopper

Mitglieder

In die Liste der **Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde eine Person aus dem Saarland eingetragen:
Herr Dipl.-Ing. **Sascha Zimmer**, Homburg

In die Liste der **Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde eine Person aus dem Saarland eingetragen:
Herr Dipl.-Ing. **Sascha Zimmer**, Homburg

Ordnungen

Die von der diesjährigen Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen

Sachverständigenordnung
Sachverständigenprüfungsordnung
Schlichtungsordnung

sind nunmehr in der von der Aufsichtsbehörde verlangten, leicht veränderten Form im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht worden und sind somit rechtsgültig.

Die genauen Texte der einzelnen Ordnungen sind unserer Homepage zu entnehmen.

Sachverständigenbeirat der Ingenieurkammer

In den Sachverständigenbeirat der Kammer wurden berufen:

Herr Dipl.-Ing. Horst Barthel,
Ber. Ingenieur, Torstraße 37, 66663 Merzig
Herr Dipl.-Ing. Albert Eich,
Ber. Ingenieur, Schlossstraße 23, 66538 Neunkirchen
Herr Dipl.-Ing. Karl-Heinz Günther,
Ber. Ingenieur, Schillerstraße 3, 66424 Homburg

Weitere Mitteilungen

In der Mitgliederversammlung der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. (GHV) in Mannheim am 19. September 2005 wurde unsere Kammer als Mitglied aufgenommen. Ebenso wurde einstimmig Präsident Schmehr zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Amtsblatt des Saarlandes

Amtliche Texte

Nr. 46 vom 3. November 2005

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen im Zukunftsenergieprogramm „Zukunftsenergieprogramm Holz (ZEP-Holz)“ Vom 10. Oktober 2005

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen im Zukunftsenergieprogramm „Zukunftsenergieprogramm Technik (ZEP-Tech)“ Vom 10. Oktober 2005

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des naturgemäßen Wasserbaus und der Gewässerentwicklung. Vom 18. Oktober 2005

Das Amtsblatt ist zum Preis von 3,20 € erhältlich bei der **SDV Saarländische Druckerei und Verlag GmbH**
Werner-von-Siemens-Strasse 31
66793 Saarwellingen
Tel. 06838/864-0



Mitteilung der Bundesingenieurkammer

Wettbewerbswidrige Angebote bei eBay

Die Bundesingenieurkammer hat konkrete Schritte gegen HOAI-widrige Angebote bei eBay unternommen. Nachdem die Anzahl der wettbewerbswidrigen Angebote von Ingenieurdienstleistungen bei eBay stetig zunahm, hat sich die Bundesingenieurkammer bei eBay für die Beachtung der HOAI bei der Einstellung von Angeboten von Ingenieurdienstleistungen eingesetzt. Es wurden bei eBay Gespräche geführt, deren Ziel es war:

- 1 im Wege der Prävention die Einstellung von derartigen Angeboten zu verhindern und
- 2 im Wege der Repression die Abmahnung entsprechender Angebote durch Zugriff auf die Daten der Anbieter zu ermöglichen.

eBay schaltet daher seit dem 28. Oktober 2005 beim Erstellen von Verkaufs-Angeboten in denen ingenieurspezifische Begriffe wie zum Beispiel „*Bauantrag*“ oder „*Statik*“ verwendet werden, automatisch einen gut sichtbaren Warnhinweis mit folgendem Wortlaut:

„Bitte beachten Sie, dass bei Ingenieur- und Architektenleistungen eine gesetzlich verbindliche Honorarordnung (HOAI) besteht. Verstöße gegen die HOAI sind wettbewerbswidrig und können durch die Ingenieur- und Architektenkammern entsprechend geahndet werden.“

Literaturhinweise

Fraunhofer IRB Informationszentrum Raum und Bau,
www.IRBbuch.de

Brandschutz im Holzbau Tragfähigkeit von Stabdübelverbindungen

Tragfähigkeit von Holzverbindungen mit stiftförmigen Verbindungsmitteln im Brandfall. Tl.2. Brandversuche zur Bestätigung der theoretischen Erkenntnisse
C. Scheer, M. Peter, D. Povel, St. Maack, TU Berlin, Institut für Baukonstruktionen und Festigkeit, Fachgebiet Baukonstruktionen, 2005, 158 S., ISBN 3-8167-6876-8, Best.-Nr. T 3079, 42 €

Baugutachten - gezielt hinterfragen

Ein Leitfaden für die Arbeit des und mit dem Bausachverständigen, W. Wapenhans, 2005, ca. 190 S., ISBN 3-8167-6811-3, Ca. 40 €

Korrosionsschutz am Bau

K. Schönburg, 2005, ca. 300 S., ISBN 3-8167-6908-X, ca. 65,50 €

Junius Verlag GmbH, Postfach 500 727, 22707 Hamburg
Herausgeber: **Bundesingenieurkammer
Ingenieurbaukunst in Deutschland**. Das **Jahrbuch 2005/2006** kann per Fax 040 891224 oder E-Mail: info@junius-verlag.de zum Preis von 39,90 € zuzüglich Versandkosten oder in Buchhandlungen bestellt werden (ISBN 3-88506-563-0).

Handbuch des Gerüstbaus

Verfahrenstechnik im Ingenieurbau
Friedrich Natter / Joachim Lindner / Robert Hertle, 2005.
XVI, 518 Seiten, 692 Abb., 66 Tab., gebunden.
ISBN 3-433-01323-3, 129,- €

kfw Bankengruppe

Palmengartenstr. 5 - 9, 60325 Frankfurt,
Telefon 069 74310, Telefax 069 74312944,
www.kfw.de

Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten gerne die BeraterInnen der Info-center.

Servicenummer der KfW Mittelstandsbank 01801 241124;
Servicenummer der KfW Förderbank 01801 335577 montags bis freitags von 7.30 bis 18.30 Uhr.

Aufgrund der Entwicklung am Kapitalmarkt haben sich die Zinssätze der meisten Förderprogramme ab dem 3. November 2005 erhöht.

Die aktuelle Konditionenübersicht kann per Fax unter der Nummer 069 7431 4214 abgerufen werden.

Mitteilungen Gerling Vers.

Die Leistungsphase 1 ist bei Beauftragung des Planers mit den Leistungsphasen 2 und 3 immer erbracht

„Die vollständige Erbringung der Leistungsphasen 2 und 3 umfasst auch die Leistungsphase 1, weil diese einen notwendig vorangehenden Entwicklungsschritt darstellt. Eine abweichende, vertragliche Regelung ist wegen Unterschreitung des Mindestansatzes unwirksam.“

HOAI §§ 4 Abs. 2 und 4, 15 Abs. 2 Nr. 1-3, 62 ff.;
BGB §§ 631, 633,
OLG Naumburg, Urteil vom 20. April 2005 - 6 U 93/04 -
BauR 8/2005, 1357 f.

Aus den Gründen:

„Die Kläger haben Anspruch auf Vergütung der Leistungsphase 1. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen in dessen Gutachten haben sie die Leistungsphasen 2 und 3 vollständig erbracht. Dies umfasst auch die Leistungsphase 1, weil diese einen notwendig vorausgehenden Entwicklungsschritt darstellte. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Leistungsphase 1 von einem Dritten erbracht worden wäre und wenn das Planungsergebnis hieraus den Klägern zur Verfügung gestanden hätte. Dies ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Leistungsphase 1 nach dem ausdrücklichen Vertragswortlaut nicht beauftragt worden sei, denn insoweit handelt es sich um eine nach § 4 Abs. 2 HOAI unwirksame versteckte Mindestsatzunterschreitung.“

Endlich eine Entscheidung, die dem Missbrauch vorbeugt, die Lph. 1 - in diesem Falle des Leistungsbildes des § 64



Abs. 1 HOAI - nicht zu vergüten. Als Begründung für eine „kalte“ HOAI-Unterschreitung behauptet eine Vielzahl von Auftraggebern immer wieder, sie hätten die Lph. 1 selbst erbracht, weshalb sie der Planer nicht mehr zu erbringen bräuchte. Klipp und klar erklärt das OLG Naumburg nun aber, dass die Lph. 1 immer erbracht ist, wenn die Lph. 2 und 3 vorliegen. Die Lph. 2 und 3 umfassen den Knotenpunkt auch die Lph. 1. Trägt deshalb der kalte Honorarminister nicht nachvollziehbar vor, dass er allein die Lph. 1 erbracht hat und insofern diese nicht zu vergüten sei, nütze ihm dies nichts. Selbst eine schriftliche Vereinbarung, die erst bei der Lph. 2 einsetzt, ist unwirksam, weil ein Verstoß gegen das Mindestsatzgebot vorliegt. In Zeiten des knappen Geldes ist die Lph. 1 mit 3% des Honorars also nicht zu vernachlässigen.

Dr. Sa.

Quelle: aus Gerling INGLetter 4/05
Diesbezügliche Rückfragen sind zu richten an: Gerling
Tel. 0221 / 144-5760

Informationen der GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht g. e. V.

ZEITLICHE TRENNUNG DER AUSFÜHRUNG, § 21 HOAI

Hintergrund: Mehr Honorar wegen (vermutetem) Mehraufwand

Bei verschiedenen Bauvorhaben passiert es, dass diese nicht in einem Zuge, sondern in mehreren Bauabschnitten bearbeitet werden müssen. Dies kann zu einem erheblichen Mehraufwand für den Architekten oder Ingenieur führen. Dabei ist jedoch zu unterscheiden, worin der Mehraufwand genau zu erblicken ist: liegt lediglich eine zeitliche Streckung der ohnehin zu erledigenden Aufgaben vor, oder entsteht ein Mehraufwand beispielsweise dadurch, dass die Baufirma wegen Unterbrechung der Ausführung die Baustelleneinrichtungen mehrfach vornimmt. Dies führt zu einem höheren organisatorischen Aufwand für den Planer. Allgemein heißt es, dass dem Planer durch Bereithaltung seiner Arbeitskräfte Mehrkosten entstehen, die eine Erhöhung des Honorars rechtfertigen (Locher/Koebler/Frik, 8. Aufl., § 21 Rn. 1).

Vorhersehbare oder überraschende Trennung der Ausführung?

Ohne Bedeutung ist, ob die zeitliche Trennung der Ausführung bereits vor Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Planer vorhersehbar war, oder ob sich dies erst später aus den Umständen ergeben hat. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das erhöhte Honorar auch dann beansprucht werden kann, wenn dies zwischen den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart war (Locher/Koebler/Frik, 8. Aufl., § 21 HOAI, Rn. 1 m. w. Nachw., Rn. 7). Es genügt, dass die abschnittsweise Leistungserbringung nach Auftragserteilung erfolgt (Korbion/Mantscheff/Vygen § 21 HOAI, 6. Aufl., Rn. 3).

Ein einziger Auftrag!

Voraussetzung ist, dass eine einzige Beauftragung für ein oder mehrere Gebäude vorliegt, die alle Leistungen umfasst, die nunmehr abschnittsweise abgerechnet werden sollen.

Honorar: Trennung der zusammenhängenden von den abschnittswisen Leistungen

Für die Honorarberechnung sind die zusammenhängend ausgeführten Leistungen der betroffenen Leistungsphasen von den abschnittsweise ausgeführten Leistungsphasen zu unterscheiden. Nach Seifert in: Korbion/Mantscheff/Vygen, 6. Aufl., § 21 HOAI, Rn. 6 f ist die Rechtsfolge des § 21 HOAI, dass der Planer sein Honorar

1. zum einen hinsichtlich der zusammenhängend durchgeführten Leistungen unter Zugrundelegung der gesamten anrechenbaren Kosten des Gesamtprojektes berechnet,
2. zum anderen hinsichtlich der restlichen Leistungen sein Honorar aus den jeweiligen anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte ermittelt

Beispiel:

Erbringt ein Ingenieur alle Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 ohne Unterbrechung, so ist das Honorar insofern auf Basis der gesamten anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Wird dagegen die Leistungsphase 8 nur abschnittsweise, in größeren Zeitabständen erbracht, so erfolgt die Honorarberechnung mit anrechenbaren Kosten der jeweiligen Bauabschnitte.

Bei vorstehender Ziffer 2 ist also so zu verfahren, dass die anrechenbaren Kosten nicht insgesamt über die Jahre zu addieren sind, sondern jeweils isoliert für die betreffenden Bauabschnitte ermittelt werden. Diese so ermittelten anrechenbaren Kosten bilden dann die Grundlage für die Ermittlung des „Bauabschnitt-Honorars“.

Zeitliche Trennung nur in den Lph. 8 und 9 möglich?

Es gibt Meinungen, wonach § 21 HOAI nur dann Anwendung findet, wenn eine Unterbrechung nach Beginn der Bauarbeiten eintritt, mithin während der Leistungsphasen 8 und Örtliche Bauüberwachung (Neuenfeld/Baden/Dohna/Grosscurth, Handbuch des Architektenrechts, § 21 HOAI, Rn. 2). Dem ist jedoch der Wortlaut des § 21 HOAI entgegenzuhalten, wonach auf den „Auftrag“ abgestellt wird, somit auf alle Leistungsphasen des Auftrags (Locher/Koebler/Frik, 8. Aufl., § 21 HOAI, Rn. 5). Richtigerweise ist also auch eine zeitliche Trennung der Planung von Bedeutung.

Was sind Bauabschnitte in größeren Zeitabständen? Sechs Monate!

Weitere Voraussetzung ist, dass das Bauvorhaben nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt werden musste.

Die Amtliche Begründung (zit. aus Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Ausgabe 1996, 2. überarbeitete Auflage 2002, Bundesanzeiger Verlag) führt zum Begriff „größere Zeitabschnitt“ folgendes aus:



Der Begriff „größerer Zeitabschnitt“ ist nicht für alle Gebäude einheitlich anzuwenden. Es ist daher jeweils auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen.

Rechtsprechung und Literatur gehen bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „in größeren Zeitabständen“ verschiedentlich von einem Zeitraum von über sechs Monaten aus (Locher/Koebler/Frik, 8. Aufl., § 21 HOAI, Rn. 5;). Liegt ein Zeitabstand von über sechs Monaten vor, ist somit ein hinreichender Grund für die Anwendbarkeit des § 21 gegeben. Bei der Einordnung wird immer auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen sein, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Dies soll dann der Fall sein, wenn nachweislich erhebliche Mehraufwendungen des Planers entstanden sind. Dies nachzuweisen ist dann bedeutsam, wenn das Gericht statt auf pauschale Zeiträume primär auf die Besonderheiten des Einzelfalles abstellen will (Seifert in: Korbion/Mantscheff/Vygen, 6. Aufl., § 21 HOAI, Rn. 4; ähnlich Borgmann BauR 1994, 707, 709; vgl. auch Jochem, § 21 HOAI, Rn. 3; Löffelmann/Fleischmann Rn. 894). Es wird in solchen Fällen auf das zeitliche Verhältnis von Gesamtplanungszeitraum bei zeitlich einheitlicher Projektbearbeitung zum Zeitraum der Unterbrechung abzustellen sein.

Hilfsweise: Entschädigung wegen Behinderung, § 642 BGB

§ 642 BGB ist neben § 21 HOAI anwendbar, da die HOAI dem Wortlaut nach die „Vergütung“ regelt, § 642 BGB hingegen eine „Entschädigung“. Vorsichtshalber sollte der Planer wie in den Fällen der Behinderung gem. § 642 BGB daher ganz genau dokumentieren, welche Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers zu welchem Mehraufwand oder Schaden geführt hat. Die Anforderungen an diese Dokumentation sind nach der Rechtsprechung des BGH außerordentlich hoch.

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Wolfgang Kaufhold, von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV)
gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel: 0621 - 685 60 90 - 3
Fax: 0621 - 685 60 90 - 90
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de

Verschiedenes

*Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer ist in der Zeit von **23. bis 30. Dezember 2005** geschlossen.*

Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.



Redaktionsschluss: 14. November 2005

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt - Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9,
66119 Saarbrücken
Präsident: Dipl.-Ing. Werner M. Schmehr
Telefon: 06 81/58 53 13
FAX: 06 81/58 53 90
email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-Saarland.de